

**GROSSGMAIN**
DIE UNTERSBERG-GEMEINDE

Nr.: 12/2023

Amtliche Mitteilung

- ✓ **Wohnungsausschreibung**
- ✓ **Verkehrssicherheit durch freie Sicht!**
- ✓ **Sperrmüllabfuhr**
- ✓ **Heizkostenzuschuss 2023: Antragsfrist verlängert**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Die Gemeinde Großmain gibt bekannt, dass folgende Wohnungen zur Vermietung frei werden.

- **Geförderte 3-Zimmer Wohnung** Wohnanlage – Salzburg Wohnbau - Reiterweg 607 TOP 6 (75,98 m² im 1.OG) - Verfügbar voraussichtlich mit 01. Dezember 2023.
Bruttomietzins dzt. (inkl. BK/HK/TG): **€ 1084,09**
Höchst mögliche Wohnbauhilfe € 761,47 (maßgeblicher Wohnaufwand) oder
Mietzinsminderung **€ 227,94**
- **Geförderte 3-Zimmer Wohnung** Wohnanlage - Die Salzburg - Sanatoriumstraße 287c TOP 6 (83,05 m² im EG) - Verfügbar voraussichtlich mit 01. Februar 2024
Bruttomietzins dzt. (inkl. BK/HK/WW/KW/TG): **€ 970,48**
Der derzeitige maßgebliche Wohnungsaufwand beträgt: **€ 7,11/ m²**

Die Vergabe richtet sich nach den Bestimmungen des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes.

Interessenten werden gebeten, bis einschließlich Montag, den **23. Oktober 2023** eine schriftliche Bewerbung beim Gemeindeamt Großmain einzureichen. Für detaillierte Informationen zur Wohnung steht Ihnen gerne Herr Amtsleiter Josef Eisl zur Verfügung. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer: 8205-12.

Das entsprechende Formular zur Wohnungsbewerbung finden Sie sowohl im Gemeindeamt als auch auf der Webseite der Gemeinde unter folgendem Link:

<https://www.grossgmain.at/Buergerservice/Dienstleistungen/Formulare>

Sperrmüllabfuhr: Die jährliche Sperrmüllabfuhr findet am Montag, den 16. Oktober 2023 statt.

Da jede Straße nur einmal angefahren wird, müssen sperrige Gegenstände ab 06:00 Uhr morgens gut sichtbar und ohne Behinderung am Straßenrand platziert werden. Als Sperrmüll gelten nur Haushaltsgegenstände, die nicht in eine Mülltonne passen, wie Matratzen, Teppiche oder zerlegte Möbelstücke aus Holz oder Metall.

Bitte trennen Sie Altmetalle und Eisen vom übrigen Sperrmüll, da sie separat eingesammelt und recycelt werden. Zu Altmetallen zählen Fahrräder, Öfen (Ölöfen müssen vollständig entleert sein), Waschmaschinen, Trockner, Regale usw. Sperrmüllgegenstände sollten nicht länger als 2 Meter, nicht breiter als 1 Meter und nicht schwerer als 50 kg sein, damit sie aufgeladen werden können. Gefüllte Säcke oder Kartons werden nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommen.

Bau- und Abbruchmaterialien, Fenster- und Türstücke, Bauschutt, Dachrinnen, Dachblech, Dachpappe, Autoteile, Motoren, Farben, Gewerbeabfall sowie Siedlungsabfälle in Säcken gelten



nicht als Sperrmüll. Kühlschränke, TV-Geräte, Altreifen und Elektronikschrott können im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden. Schuhe und Textilien gehören nicht in den Sperrmüll, sondern sollten in den Altkleidercontainer gebracht werden.

Pro Haushalt kann nur eine Menge von 3 Kubikmetern Sperrmüll entsorgt werden. Für größere Mengen ist die Beauftragung eines privaten Containerservices erforderlich.

Verkehrssicherheit durch freie Sicht!

Bäume, Sträucher und Hecken neben Straßen schneiden!

In der Straßenverkehrsordnung finden sich im § 91 Bestimmungen, die auf Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Verkehrsflächen wie Gehsteigen, Radwegen oder Fahrbahnen Anwendung finden. Hintergrund dieser Bestimmung ist die **Gewährleistung der sicheren Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen** durch ausreichende Sicht. Dies gilt auch für Verkehrszeichen, Ampeln und Straßenbeleuchtung. LiegenschaftseigentümerInnen sind daher verpflichtet, Gehsteige, Radwege und Fahrbahnen in ihrer gesamten Breite von überhängenden Bewuchs aus Privatgrundstücken frei zu halten.

Auch Einsatzorganisationen, Abfuhrunternehmen, Zustelldienste, etc. beklagen regelmäßig das teilweise schwierige oder unmögliche Befahren von Straßenteilen.

Hecken und Sträucher sind bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden. Besonderes Augenmerk ist auch auf Ausfahrts- und Kreuzungsbereiche zu legen, bei welchen immer wieder festgestellt werden muss, dass der Bewuchs teilweise sichtbehindernd ist.

Kommt es aufgrund des mangelnden Pflanzenrückschnitts zu einem Unfall, kann es sein, dass auch LiegenschaftseigentümerInnen für die Unfallfolgen haften.

Zusammengefasst:

- Grundgrenze ist Schnittgrenze
- Fahrbahnrand, Bankett, Gehsteig bis zu einer Höhe von 2,5 Meter freihalten
- Fahrbahn bis zu einer Höhe von mindestens 4,5 Meter freihalten
- Verkehrszeichen, Straßenbezeichnungstafeln, Ampeln und die Straßenbeleuchtung freihalten

Wir empfehlen Ihnen, notwendige Rückschnittmaßnahmen so rasch wie möglich durchzuführen und ersuchen gleichzeitig um eine regelmäßige Pflege. Bei Nichtbeachtung kann von der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) eine „Ersatzvornahme“ **auf Ihre Kosten** angeordnet werden.

Heizkostenzuschuss 2023: Antragsfrist bis 31. Oktober 2023 verlängert

Die Salzburger Landesregierung hat aufgrund der anhaltenden Teuerungssituation beschlossen, die Antragsfrist für den Heizkostenzuschuss des Landes Salzburg 2023 bis 31.10.2023 zu verlängern.

Personen, welche für die Heizperiode 2022/2023 bereits einen Heizkostenzuschuss des Landes in Höhe von € 600 gewährt bekommen haben, haben keinen darüber hinausgehenden Anspruch und können daher keinen Antrag mehr stellen.

Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder diskrete Unterstützung wünschen, steht Ihnen unsere Familienlotsin Frau **Helga Krabath** gerne zur Verfügung. Sie können Sie unter der Telefonnummer: **06247 / 8205 - 14** erreichen.

Mit freundlichen Grüßen,

der Bürgermeister

ÖKR. Sebastian Schönbuchner, e.h.